



Globale Mindeststeuer: Per Tool zur ersten Einschätzung des Handlungsbedarfs

Ab 2024 haben große Konzerne erstmals zu prüfen, inwieweit ein Steuererhöhungsbetrag aufgrund der Vorgaben der globalen Mindeststeuer zu zahlen ist. Dabei gilt: Selbst wenn alle Konzerneinheiten in Staaten mit einem nominalen Unternehmenssteuersatz weit über dem Mindeststeuersatz von 15 % ansässig sind, ist das Thema globale Mindeststeuer nicht erledigt. Allerdings können vorübergehende Erleichterungen genutzt werden. Eine erste Einschätzung dazu gibt unser toolbasierter Ansatz mit dem RSM Ebner Stolz Transitional CbCR Safe Harbour Quick Check.

UM WAS GEHT ES – KURZ UND KNAPP

Die auf OECD-Ebene beschlossenen Kernelemente zur Einführung einer globalen Mindeststeuer wurden im EU-Raum bindend durch eine Mindestbesteuerungsrichtlinie festgelegt, die in Deutschland mit dem Mindeststeuergesetz bereits in nationales Recht umgesetzt wurde. Konzerne mit einem Gesamtjahresumsatz von mindestens 750 Mio. Euro in mindestens zwei von vier vorangehenden Geschäftsjahren werden damit verpflichtet, erstmals für das nach dem 30.12.2023 beginnende Wirtschaftsjahr zu überprüfen, ob der Gewinn

aller in einer Jurisdiktion ansässigen Gruppenmitglieder einer effektiven Besteuerung von mindestens 15 % unterliegt. Liegt die effektive Steuerbelastung darunter, ist ein entsprechender Steuererhöhungsbetrag abzuführen, regelmäßig auf Ebene der Konzernmutter. Betroffen sind sowohl multinationale als auch rein national aufgestellte Konzerne.

Von den Vorgaben erfasste Konzerne haben umfangreiche Datenermittlungen vorzunehmen, da für die Prüfung, ob alle Konzerngewinne bereits mit einem Steuersatz von mindestens 15 % belastet wurden, aus

dem Konzern- und den Jahresabschlüssen bekannte Zahlen sowohl zum Gewinn als auch zur Steuerbelastung umfangreichen Modifikationen zu unterziehen sind. Zudem kommen auf die Konzerne zusätzliche Deklarationspflichten zu, ungeachtet dessen, ob Konzerneinheiten etwa in Staaten mit einem nominal über 15 % liegenden Unternehmenssteuersatz ansässig sind.

CBCR-BASIERTE SAFE-HARBOUR-REGELUNGEN SORGEN FÜR ERLEICHTERUNGEN

Erleichterungen bei der Anwendung der globalen Mindeststeuer versprechen temporär anzuwendende Safe-Harbour-Regelungen, bei deren Anwendung auf Daten aus dem Country-by-Country-Reporting (CbCR) zurückgegriffen werden kann. Entsprechende Regelungen sind basierend auf OECD-Vorgaben in der deutschen Umsetzung der Mindeststeuervorgaben enthalten. Dabei sind drei Fälle vorgesehen, in denen für Wirtschaftsjahre bis regelmäßig einschließlich 2026 für Steuerhoheitsgebiete, in denen die Voraussetzungen erfüllt werden, ein Steuererhöhungsbetrag von 0 Euro anzusetzen ist:

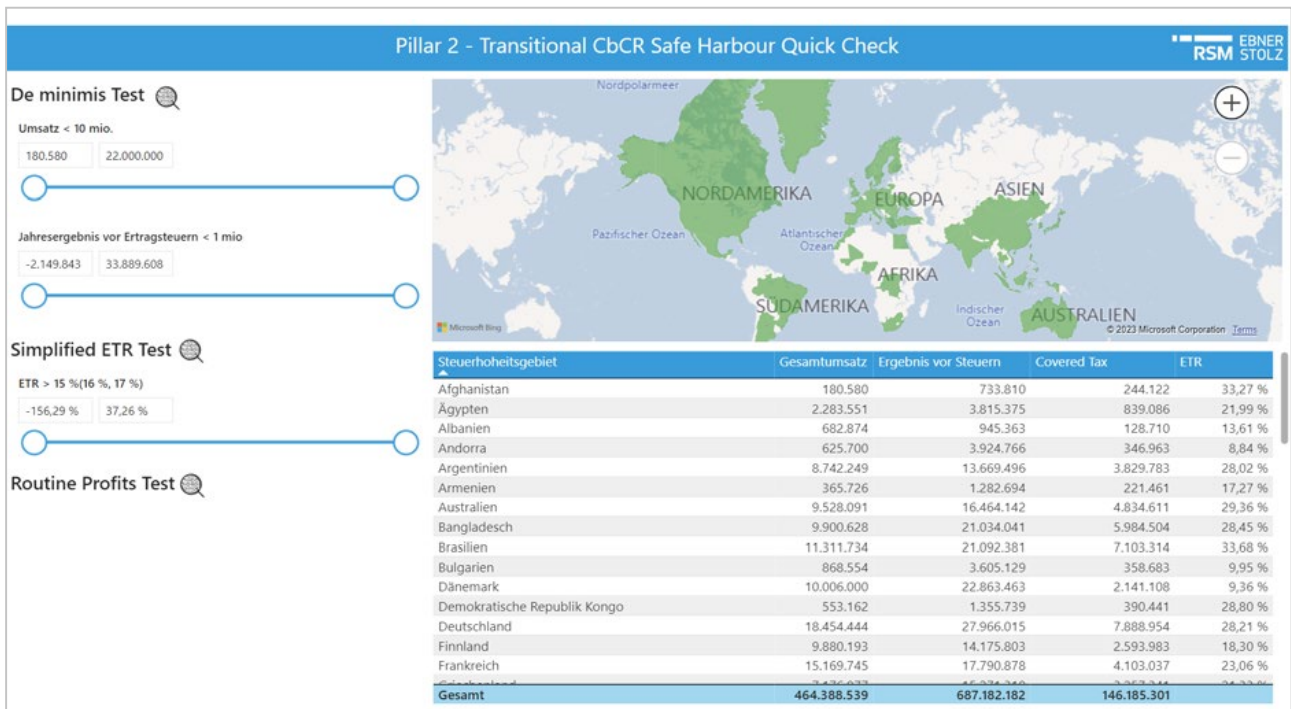
- › Laut Country-by-Country-Reporting (CbCR) betragen die Umsatzerlöse weniger als 10 Mio. Euro und der Gewinn vor Steuern weniger als 1 Mio. Euro (De-Minimis-Test).
- › Der vereinfacht auf Basis der CbCR-Daten berechnete effektive Steuersatz (nebst bestimmter Modifikationen insb. zur Berücksichtigung latenter Steuern) beträgt mindestens 15 % (in 2024), 16 % (in 2025) bzw. 17 % (in 2026; vereinfachter ETR-Test).

- › Der Gewinn vor Steuern laut CbCR entspricht maximal dem sog. substanzbasierten Freibetrag, der anhand von Lohnkosten und materiellen Vermögenswerten ermittelt wird (Substanztest).

Ein wesentlicher Vorteil dieser CbCR-Safe-Harbour-Regelungen gegenüber den Standardvorgaben ist: Es kann auf bereits vorhandenen bzw. ohnehin zu ermittelnden CbCR-Daten aufgesetzt werden!

SCHNELLE ANALYSE DURCH DEN RSM EBNER STOLZ TRANSITIONAL CBCR SAFE HARBOUR QUICK CHECK

Angesichts zahlreicher Staaten mit nominalen Unternehmenssteuersätzen von weit über 15 % dürfte insb. der vereinfachte ETR-Test für Erleichterungen in den ersten Anwendungsjahren der globalen Mindeststeuer sorgen. Mit unserem Transitional CbCR Safe Harbour Quick Check lässt sich auf Basis bereits vorhandener CbCR-Daten, angereichert um bestimmte Zusatzinformationen, prüfen, welche Steuerhoheitsgebiete unter diese Safe-Harbour-Regelung fallen könnten. Zudem vermittelt das Tool eine Indikation, in welchen Jurisdiktionen bzw. Konzerngesellschaften ggf. unplausible Datensätze vorliegen, die die Anwendung der Safe-Harbour-Regelungen verhindern könnten.



Neben der nach Staaten aufgeschlüsselten Analyse ermöglicht das Tool zudem, die Analyseergebnisse auf einzelne Konzerneinheiten herunterzubrechen und damit einen noch detaillierteren Einblick zu erhalten,

inwieweit die Erleichterungsregelungen genutzt werden können bzw. eine umfassende Datenermittlung für Zwecke der globalen Mindeststeuer erforderlich ist.

Detaillierte ETR Ermittlung erforderlich

Steuerhoheitsgebiet	Gesamtumsatz	Ergebnis vor Steuern	Laufende Steuern	Latente Steuern	Substanzbasierte Freistellung	ETR	Tax Rate
Andorra	625.700	3.924.766	336.744	15.640	0	8,84 %	10,00 %
Bulgarien	868.554	3.605.129	367.083	0	0	9,95 %	10,00 %
Dänemark	10.006.000	22.863.463	2.141.091	17	0	9,36 %	22,00 %
Prøvefirma af DK 1	417.232	2.797.693	220.391	0	0	7,88 %	22,00 %
Prøvefirma af DK 10	711.672	378.267	58.805	0	0	15,55 %	22,00 %
Prøvefirma af DK 2	1.127.747	643.649	0	17	0	0,00 %	22,00 %
Prøvefirma af DK 3	548.994	1.934.644	0	0	0	0,00 %	22,00 %
Prøvefirma af DK 4	1.775.136	3.846.903	500.000	0	0	13,00 %	22,00 %
Prøvefirma af DK 5	1.230.772	60.210	0	0	0	0,00 %	22,00 %
Prøvefirma af DK 6	1.034.793	4.717.568	680.500	0	0	14,42 %	22,00 %
Prøvefirma af DK 7	1.367.469	115.776	0	0	0	0,00 %	22,00 %
Prøvefirma af DK 8	873.673	3.987.150	681.395	0	0	17,09 %	22,00 %
Prøvefirma af DK 9	918.512	4.381.603	0	0	0	0,00 %	22,00 %
Hongkong	12.973.584	19.811.586	3.096.243	0	0	15,63 %	16,50 %
Kanada	7.552.201	12.185.514	1.736.901	0	0	14,25 %	15,00 %
Kroatien	8.168.054	13.422.798	2.170.285	1.225	0	16,16 %	18,00 %
Litauen	2.645.309	6.369.267	869.299	902	0	13,66 %	15,00 %
Nigeria	1.000.424	28.764.522	847.114	0	0	2,94 %	30,00 %
Rumänien	3.215.222	4.614.537	624.236	518	0	13,44 %	16,00 %
Schweiz	17.692.554	22.620.143	1.898.388	0	0	8,35 %	8,50 %
Serbien	1.444.067	2.316.567	351.467	2.784	0	15,29 %	15,00 %
Slowenien	3.619.507	4.885.417	795.683	710	0	16,30 %	19,00 %
Ungarn	4.016.066	5.974.029	381.500	1.772	0	6,42 %	9,00 %
Vereinigtes Königreich	12.422.998	14.980.528	2.276.425	0	0	15,20 %	19,00 %
Gesamt	86.250.240	166.338.266	17.892.459	23.568	0	10,75 %	19,00 %

UNSER LEISTUNGSANGEBOT

Anhand der uns zur Verfügung gestellten CbCR-Daten und einiger Zusatzangaben erstellen wir für Ihren Konzern mit unserem RSM Ebner Stolz Transitional CbCR Safe Harbour Quick Check eine umfassende Auswertung, inwieweit eine Anwendung dieser Erleichterungen in Betracht kommen kann. Zudem kann auf Basis der Auswertung eine erste Plausibilitätsanalyse Ihrer CbCR-Daten erfolgen. Die sich ergebenden Auswertungsergebnisse und daraus resultierende Handlungsoptionen erläutern wir Ihnen in einem Erstgespräch.

Gerne stehen wir Ihnen im Anschluss daran bei der Entwicklung und Implementierung konkreter Umsetzungsschritte im Rahmen Ihrer Datenermittlungs- und Datenverarbeitungssysteme zur Verfügung, um den Anforderungen der globalen Mindeststeuer gerecht zu werden.

IHRE VORTEILE

Nutzen Sie die Erleichterungen, die sich aus den Transitional-CbCR-Safe-Harbour-Regelungen ergeben, um den zusätzlichen Administrationsaufwand in den ersten Anwendungsjahren der globalen Mindeststeuer möglichst gering zu halten. Mit dem RSM Ebner Stolz Transitional CbCR Safe Harbour Quick Check erhalten Sie kosteneffizient eine erste Einschätzung, auf der basierend ein Fahrplan zur Anpassung Ihrer Datenermittlungs- und Datenverarbeitungssysteme an die Vorgaben der globalen Mindeststeuer erarbeitet werden kann.

ANSPRECHPARTNER



Die Ihnen bekannten Ansprechpartner bei RSM Ebner Stolz sowie die Experten im internationalen Steuerrecht stehen Ihnen für weitere Informationen zu unserem Toolansatz und unserem Leistungsangebot jederzeit gerne zur Verfügung.

Herausgeber

RSM Ebner Stolz
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Rechtsstand: 10.01.2024

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

The RSM Ebner Stolz group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2024

THE POWER OF UNDERSTANDING
ASSURANCE | TAX | CONSULTING | LEGAL